



GZ: ABT13-406465/2024-10

Graz, am 03.07.2025

Ggst.: Lt. Verteiler, Reststoffverbrennungsanlage, Norske Skog, 8600  
Bruck a.d. Mur, Fabriksgasse 10, Antrag auf Genehmigung zur  
Emission von Treibhausgasen nach EZG für die Anlage Kessel 9  
zur Verbrennung von Siedlungsabfällen v. 05.12.2024, Auflage §  
50 Abs 2 iVm § 37 Abs 3 Z 5 AWG.

## Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 05.12.2024 suchte die Norske Skog Bruck GmbH, 8600 Bruck an der Mur, Fabriksgasse 10, um Erteilung einer Genehmigung für die Emission von Treibhausgasen durch die mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020 (GZ: ABT13-209080/2020-003) genehmigte Anlage „Kessel 9“ als Abfallverbrennungsanlage, Anlage zur Verbrennung von Siedlungsabfällen, an.

In der Folge wurde das luftreinhaltetechnische Gutachten vom 17.02.2025 (OZ 4) eingeholt.

Mit Eingabe vom 24.04.2025 (OZ 8) ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag um Anlagenkennung und Anlagenname.

Der gegenständliche Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller

- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m<sup>3</sup>) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

**Nachbarn** im Sinne des § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit, innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb dieser 4- Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zur Einsicht auf.

**Einsicht in die Projektunterlagen kann nach Voranmeldung bei der Abteilung 13 genommen werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).**

**Die Auflagefrist beginnt mit 07.07.2025 für die Dauer von 4 Wochen.**

**Rechtsgrundlagen:** § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Julia Treusch  
(elektronisch gefertigt)